

Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 31. März 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Deutsch im Lehramtsstudiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 c) werden in der Überschrift die Worte „Pflichtbereich für Deutsch als erstes Fach“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul Deutsch Fachwissenschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Nr. 1 c) werden unter der Überschrift, über der Tabelle folgende Wörter eingefügt: „Wird die schriftliche Hausarbeit in der Fachwissenschaft Deutsch angefertigt, ist folgendes Modul abzulegen.“.
- c) In Abs. 1 Nr. 2 b) (Studium nach dem 6. Semester (LAG):) erhalten die Tabelle und der Text darunter folgende neue Fassung:

”

Fachsem.	Modul	SWS	ECTS	Prüfungsleistung
7. FS	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft I	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft II	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft III	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
7. FS	Spezialisierungsmodul Mediävistik I	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Mediävistik II	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Mediävistik III	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
7. FS	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft I	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft II	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS
8. FS	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft III	4	10	Prüfungsleistung aus dem HS

Für den Wahlpflichtbereich gilt folgende Regelung:

Im Wahlpflichtbereich der ersten sechs Semester müssen zwei Module aus zwei der drei Teilbereiche A, B, C gewählt werden:

- A: Gram, Lex,
- B: Med 2,
- C: NdL 2, Komp.

Im weiteren Lehramtsstudium muss mindestens ein Modul aus dem nicht gewählten Teilbereich A, B oder C sowie mindestens ein frei wählbares Modul aus einem der drei Teilbereiche A, B oder C gewählt werden:

- A: Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft I: Sprachnorm und Variation, Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft II: Sprachvariation – Sprachkontakt, Spezialisierungsmodul III: Historische Linguistik – Sprachwandel;
- B: Spezialisierungsmodul Mediävistik I: Systematische Aspekte der mittelalterlichen Literatur, Spezialisierungsmodul Mediävistik II: Literaturtheorie, Spezialisierungsmodul Mediävistik III: Kulturwissenschaft;
- C: Spezialisierungsmodul NdL I: Systematische Aspekte neuerer deutscher Literatur, Spezialisierungsmodul NdL II: Literaturtheorie, Spezialisierungsmodul NdL III: Kulturwissenschaft.“

d) In Abs. 2 Nr. 2. (Wahlpflichtbereich) wird unter der Tabelle der Satz „Dieses Modul muss binnen eines Semesters absolviert werden.“ ersatzlos gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 1 (d) wird ersatzlos gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im freien Bereich kann das Wahlmodul Exam gewählt werden.“

Exam	Modul	SWS	ECTS	Prüfungsleistung
	Examenvorbereitung	6	5	
7. FS	Examenskurs NDL	2	3	
7. FS	Examenskurs Sprachwissenschaft	2 x 2	2	

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 5.
- d) Im neuen Abs. 3 Nr. 2 (Wahlpflichtbereich) wird unter der Tabelle der Satz „Dieses Modul muss binnen eines Semesters absolviert werden.“ ersatzlos gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 c) werden in der Überschrift die Worte „Pflichtbereich für Deutsch als erstes Fach“ durch das Wort „Wahlpflichtmodul Deutsch Fachwissenschaft“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Nr. 3 wird unter der Tabelle der Satz „Dieses Modul muss binnen eines Semesters absolviert werden.“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Abs. 8 Nr. 2 wird unter der Tabelle „Vertiefungsmodule“ der Satz „Dieses Modul muss binnen eines Semesters absolviert werden“ gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 17. Februar 2010 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 22. März 2010 Nr. III.1 - 5 S 4067 - PRA.021624 und Nr. III.1 - 5 S 4067 - PRA.021631.

Erlangen, den 31. März 2010
In Vertretung

Prof. Johanna Haberer
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 31. März 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. März 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 31. März 2010.